Strafbarkeit eines nicht erledigten Gerichtsgutachtens?

Das Amtsgericht Chemnitz hat per Strafbefehl die unterlassene Rücksendung einer Gerichtsakte, die der Arzt zum Zwecke der Erstellung eines ärztlichen Gutachtens erhielt, als Urkundenunterdrückung gemäß § 274 Abs. 1 Nr. 1 Strafgesetzbuch (StGB) angesehen und eine Geldstrafe in Höhe von 3.000 Euro festgesetzt. Was war passiert?

In einem Rechtsstreit gegen eine Berufsgenossenschaft wurde ein Arzt mit der ambulanten Untersuchung des Klägers und der Erstellung eines entsprechenden Gutachtens, insbesondere zu den Gesundheitsschäden nach einem Unfallereignis sowie der Einschätzung der Minderung der Erwerbsfähigkeit des Klägers, beauftragt. Hierzu übersandte das Sozialgericht im Februar 2011 die Sachakte. Trotz wiederholter Anforderungen durch das Gericht und Verhängung eines Ordnungsgeldes in Höhe von 1.000 Euro durch Beschluss des Sozialgerichtes Chemnitz im März 2012 wurde die Akte durch den Arzt nicht zurückgesandt. Mit Ausnahme eines Telefonates im Dezember 2011 wurden auch alle Anfragen des Sozialgerichtes ignoriert. In dem Telefonat wurde wahrheitswidrig geschildert, dass das Gutachten erstellt gewesen sei und innerhalb von 10 Tagen an das Gericht geschickt werde. Erst nach Einleitung eines Ermittlungsverfahrens und Erwirkung eines Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschlusses Amtsgericht Chemnitz wurde zu

Beginn der angeordneten Durchsuchung im Juli 2012 die Akte durch den Arzt freiwillig herausgegeben. Der Arzt wurde daher beschuldigt, eine Urkunde, welche ihm entweder überhaupt nicht oder nicht ausschließlich gehört, in der Absicht, einem anderen Nachteil zuzufügen. vernichtet, beschädigt oder unterdrückt zu haben, strafbar als Urkundenunterdrückung gemäß § 274 Abs. 1 Nr. 1 StGB. Ohne Rücksendung der Akte konnte der Kläger im sozialgerichtlichen Verfahren seine geltend gemachten Ansprüche gegen die Berufsgenossenschaft von vornherein nicht durchsetzen. Dem Arzt wurde unterstellt, dass dieser Nachteil für den Kläger die unmittelbare Folge der unterlassenen Rücksendung der Akte war.

Im Rahmen der Mitteilung in Strafsachen (MiStra) erhielt die Rechtsabteilung der Sächsischen Landesärztekammer Kenntnis von dem zwischenzeitlich rechtskräftig gewordenen Strafbefehl. Nach der zusätzlich erfolgten berufsrechtlichen Bewertung des Sachverhaltes möchten wir zu der Thematik der Gutachtenerstellung für Gerichte und Behörden folgende Hinweise geben:

Grundsätzlich besteht keine allgemeine Pflicht des Arztes zur Erstattung von Sachverständigengutachten. Eine Verpflichtung besteht nur dann, wenn zur Gutachtenerstattung eine Rechtsvorschrift besteht. Die Mehrzahl der Gutachtenaufträge wird sich aus gesetzlichen Vorschriften bzw. aus vertraglichen Verpflichtungen hinsichtlich einer erfolgten Behandlung ergeben. Daraus ergibt sich jedoch auch, dass Fremdgutach-

ten, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften bzw. nicht aus einem Behandlungsvertrag resultieren. abgelehnt werden können. Werden Ärzte vom Zivilgericht gemäß § 407 Zivilprozessordnung (ZPO) oder von der Staatsanwaltschaft gemäß § 75 Strafprozessordnung (StPO) zur Erstellung eines Gutachtens verpflichtet, haben sie unter Umständen ebenfalls die Möglichkeit, die Übernahme abzulehnen. Sind Ärzte wegen Arbeitsüberlastung oder aus anderen triftigen Gründen auf absehbare Zeit zur alsbaldigen Gutachtenbearbeitung und -erstellung nicht in der Lage und teilen sie diesen Umstand dem beauftragenden Gericht auch unverzüglich mit, damit dieses dann ohne Zeitverlust einen anderen Sachverständigen mit der Begutachtung beauftragen kann, so können sie im konkreten Einzelfall eine Begutachtung ablehnen.

Wurde allerdings die Ausstellung eines Gutachtens oder Zeugnisses bereits übernommen (dies kann auch konkludent geschehen) oder besteht eine gesetzliche Verpflichtung hierzu, sind Ärzte gemäß § 25 Satz 2 der Berufsordnung der Sächsischen Landesärztekammer (Berufsordnung) auch verpflichtet, das Gutachten innerhalb einer angemessenen Frist abzugeben.

Wir können Ihnen daher nur empfehlen, im konkreten Einzelfall die tatsächliche Verpflichtung zur Gutachtenerstellung zu prüfen und gegebenenfalls die Erstellung abzulehnen

> Dr. jur. Alexander Gruner Leiter der Rechtsabteilung

327